



An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

via e-mail: team.z@bmj.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 23. Mai 2014

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung, das Vollzugsgebührengesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz und die Insolvenzordnung geändert werden  
GZ: BMJ-Z12.119/0002-I 5/2014

Der Österreichische Haus- und Grundbesitzerbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfes und erlaubt sich binnen gesetzter Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

**Zu den Änderungen der Exekutionsordnung:**

**Zu §1 Z 8:**

Die vorgeschlagene Fassung beinhaltet eine Erweiterung der Exekutionstitel in Bezug auf rechtskräftige Erkenntnisse der Strafgerichte, welche über den Verfall, der Konfiskation, oder der Einziehung von Vermögenswerten oder Gegenständen absprechen. Dies führt zu einer weiteren Einschränkung von Eigentümerrechten in Bezug auf diese Gegenstände. Daher lehnen wir diese Erweiterung ab.

**Zu §292 I Abs.1:**

Die vorgeschlagene Regelung führt zu einer weiteren Benachteiligung der Gläubiger, da auf Antrag des Drittschuldners die Exekution einzustellen ist, wenn dem Drittschuldner eine Aufstellung über die offene Forderung nicht zukommt. Gerade bei Mietzins- oder Räumungsklagen kommt es nach Erlangung eines Exekutionstitels häufig zu Drittschuldnerklagen, wobei durch die in Aussicht genommene Regelung die Gefahr einer „Verfahrensverschleppung“ und somit zu einer Einschränkung der Gläubigerrechte entsteht.

**Zu den Änderungen des Vollzugsgebührengesetz:**

**Zu §2:**

Der Österreichische Haus- und Grundbesitzerbund erlaubt sich anzumerken, dass eine laufende Anpassung von Gerichts- oder Einbringungsgebühren langfristig zu einer Erschwerung des Zuganges zu den Gerichten führt. Damit wird die Rechtsverfolgung beziehungsweise die Durchsetzung eines privatrechtlichen Anspruches immer teurer, was in der Folge die Gläubiger benachteiligt und im Ergebnis Schuldner schützt. Die in Aussicht genommene Anpassung von mehr als 20% erscheint unter diesem Gesichtspunkt unverhältnismäßig hoch und ist daher abzulehnen.

**Zu §8a:**

Hier gilt das zu §2 bereits Gesagte.

**Zu §11 Abs.1:**

Auch hier gilt das zu §2 bereits Gesagte.

**Zu § 15 und 16:**

Auch hier gilt das zu §2 bereits Gesagte.

**Zu §19 Abs.1:**

Die in Aussicht genommenen Erhöhungen der Fahrtkostensätze um durchschnittlich mehr als 10% sind als überhöht zu qualifizieren.

In Anbetracht der Tatsache, dass Mietzinsforderungen im Zuge eines Exekutionsverfahrens nur schwer beziehungsweise gar nicht einbringlich sind, sind Anpassungen maßhaltend durchzuführen.

**Zu den Änderungen des Rechtspflegegesetz:**

Es bestehen keine Einwände.

**Zu den Änderungen der Insolvenzordnung:**

Es bestehen keine Einwände.

Aus den dargelegten Gründen ersucht der Österreichische Haus- und Grundbesitzerbund um entsprechende Berücksichtigung der gemachten Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Prunbauer  
Präsident